Werbematerial

Die Steuerbescheinigung
für Privatanleger

Allgemeine Informationen und Erläuterungen

1. Allgemein

In der Steuerbescheinigung werden nach vorgeschriebenem Muster alle im Kalenderjahr zugeflossenen Kapitalerträge aufgeführt, die mit Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer belastet wurden.

Kreditinstitute verrechnen negative Kapitalerträge (zum Beispiel Veräußerungsverluste) mit positiven Kapitalerträgen (zum Beispiel Veräußerungsgewinne). Zu diesem Zweck führen wir sogenannte Verrechnungssalden/ Verlustverrechnungstöpfe. Negative Kapitalerträge – mit Ausnahme der Verluste aus der Veräußerung von Aktien – dürfen mit allen positiven Kapitalerträgen verrechnet werden.

Aktienveräußerungsverluste dürfen hingegen nur mit Aktienveräußerungsgewinnen verrechnet werden. Einen bis zum Jahresende nicht ausgeglichenen negativen Verlustverrechnungssaldo übertragen wir grundsätzlich in das nächste Kalenderjahr. Ein depotinterner Übertrag erfolgt nicht, wenn Sie bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres die Ausstellung einer Verlustbescheinigung beantragt haben.

2. Erläuterungen

1

Steuerbescheinigung

☑ Bescheinigung für alle Privatkonten und / oder -depots
☐ Verlustbescheinigung im Sinne des §43a Abs. 3 Satz 4 EStG für alle Privatkonten und / oder -depots

Für Martina Muster, Musterstr. 99, 99999 Musterort, Deutschland
werden

Verlustbescheinigung

Soweit bis zum 15. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres ein entsprechender Auftrag erteilt wird, werden die im Depot angefallenen, nicht ausgeglichenen Verluste in den Zeilen für nicht ausgeglichene sonstige Verluste und-/ oder Aktienveräußerungsverluste bescheinigt. Die Verlustbescheinigung ermöglicht Ihnen im Rahmen der Veranlagung eine Verrechnung der Verluste mit Kapitalerträgen, die Sie zum Beispiel bei einem anderen Kreditinstitut erzielt haben.

F 3432.11 09/2023

FNZ

Ein Ausgleich dieser bescheinigten Verluste mit kapitalertragsteuerpflichtigen positiven Kapitalerträgen des folgenden Jahres darf dann durch uns nicht mehr erfolgen. Die Verrechnungssalden beginnen im Folgejahr wieder mit Null. Ist bis zum 15. Dezember kein Antrag auf Verlustbescheinigung gestellt worden, werden die nicht ausgeglich-enen Verluste im Depot auf das nächste Kalenderjahr übertragen.

Seit 2010 kann die steuerliche Verlustverrechnung für Ehegatten / Lebenspartner über alle Einzel- und Gemeinschaftskonten erfolgen, soweit ein entsprechender gemeinsamer Freistellungsauftrag eingereicht wurde.

2

Anlage KAP der Einkommensteuererklärung	Steuerliche Bezeichnung	EUR
Zeile 7	Höhe der Kapitalerträge nach Berücksichtigung der teilweisen Steuerfreistellungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG (ohne Kapitalerträge aus Lebensversicherungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG)	13.368,60
Zeile 8	davon: Gewinn aus Aktienveräußerungen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	11.632,70
Zeile 9	davon: Einkünfte aus Stillhalterprämien im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG und Gewinne aus Termingeschäften im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG.	0,00
Zeile 10	davon: Gewinne aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG[1] (nach Teilfreistellung) [1] Die ausgewiesenen Gewinne sind nach § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG steuerfrei, soweit die insgesamt ab dem 1. Januar 2018 eingetretenen und durch Veräußerung realisierten Wertveränderungen den persönlichen Freibetrag von 100.000 EUR nicht übersteigen. Die Steuerfreiheit kann nur im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung geltend gemacht werden.	0,00
Zeile 11	Ersatzbemessungsgrundlage im Sinne des § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG nach Teilfreistellung und im Sinne des § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG Enthalten in den bescheinigten Kapitalerträgen	0,00
Zeile 12	Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes ohne Verlust aus der Veräußerung von Aktien	0,00
Zeile 13	Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes aus der Veräußerung von Aktien im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	0,00
Zeile 15	Höhe des Verlustes im Sinne des § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG	690,90
Zeile 16 oder 17	Höhe des in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrages	1.100,00
Zeile 37	Kapitalertragsteuer	2.978,74
Zeile 38	Solidaritätszuschlag	163,83
Zeile 39	Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer Evangelische Landeskirche in Württemberg	238,29
Zeile 40	Summe der angerechneten ausländischen Steuer	28,84
Zeile 41	Summe der anrechenbaren noch nicht angerechneten ausländischen Steuer Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie bei negativem Ausweis verpflichtet sind, die hieraus resultierenden Erträge in Ihrer Einkommensteuererklärung - Zeile 19 der Anlage KAP - gemäß § 32d Abs. 3 EStG anzugeben.	0,00

☑ Leistungen aus dem Einlagekonto (§ 27 Abs.1 - 7 KStG)

Anlage KAP der Einkommenssteuererklärung

Höhe der Kapitalerträge - Zeile 7

Die Zeile „Höhe der Kapitalerträge“ weist den Gesamtbetrag der positiven kapitalertragsteuerpflichtigen Kapitalerträge aus. Dieser Betrag ist das Ergebnis der Summe aller kapitalertragsteuerpflichtigen Kapitalerträge nach Verlustverrechnung und ggf. nach einer etwaigen Teilfreistellung, jedoch vor Berücksichtigung eines Sparer-Pauschbetrages. In diesem Betrag sind auch die besitzzeitanteiligen kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge (kaE) ausländischer Investmentfonds zum 31. Dezember 2017 enthalten, auf die erst bei Veräußerung / Rückgabe der Investmentfondsanteile Kapitalertragsteuer einbehalten wird.

Seit 1. Januar 2018 findet das Investmentsteuerreformgesetz Anwendung. Der Ausweis der erhaltenen Ausschüttungen und realisierten Veräußerungsgewinne von Investmentfondsanteilen erfolgt nach einer etwaigen Teilfreistellung in der Zeile „Höhe der Kapitalerträge“. Die Höhe der Teilfreistellung ist abhängig von der Fondsart (Aktienfonds, Mischfonds, Immobilienfonds, Auslands-Immobilienfonds). Die Teilfreistellung des Fonds wird uns von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft mitgeteilt.

Für Investmentfonds, welche als Aktienfonds klassifiziert sind, werden 30% und für Mischfonds 15% der Investmenterträge (sog. Teilfreistellungssätze) bei Privatanlegern steuerfrei berücksichtigt. Für Immobilienfonds werden 60% und für Immobilienfonds mit dem Anlageschwerpunkt ausländische Immobilien und Auslandsimmobiliengesellschaften 80% berücksichtigt. Abweichende Teilfreistellungssätze für betriebliche Anleger können in der Veranlagung berücksichtigt werden.

Gewinn aus Aktienveräußerungen - Zeile 8

Die Zeile „Gewinn aus Aktienveräußerungen“ bescheinigt die positive Differenz aus Gewinnen und Verlusten aus der Veräußerung von Aktien. Die Aktienveräußerungsgewinne werden in dieser Zeile maximal bis zur Höhe der Kapitalerträge

bescheinigt. Eine negative Differenz aus Gewinnen und Verlusten aus der Veräußerung von Aktien wird in der Zeile für Aktienveräußerungsverluste ausgewiesen. Dieser Ausweis erfolgt jedoch nur, wenn Sie einen Antrag auf Ausstellung einer Verlustbescheinigung gestellt hatten.

Einkünfte aus Stillhalterprämien und Gewinne aus Termingeschäften - Zeile 9

Verluste aus Termingeschäften können nicht mehr im Kapitalertragsteuerverfahren, sondern nur noch im Veranlagungsverfahren beim Finanzamt mit positiven Einkünften aus Stillhalterprämien und Gewinnen aus Termingeschäften verrechnet werden.

Gewinne aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile - Zeile 10

Investmentfondsanteile die vor dem 1. Januar 2009 (Einführung der Abgeltungsteuer) erworben wurden, gelten als sogenannte bestandsgeschützte Alt-Anteile. Die Gewinne aus der Veräußerung dieser Anteile zum 31. Dezember 2017 sind aufgrund des Bestandschutzes steuerfrei. Ab 1. Januar 2018 anfallende Wertsteigerungen nach Teilfreistellung sind bei Veräußerung der Investmentfondsanteile steuerpflichtig und werden in der Steuerbescheinigung gesondert ausgewiesen. Für diese Wertsteigerungen wird ein Freibetrag von 100.000 Euro gewährt. Der Freibetrag kann nur im Rahmen der Veranlagung bei Ihrem zuständigen Finanzamt genutzt werden.

Ersatzbemessungsgrundlage - Zeile 11

Die Zeile „Ersatzbemessungsgrundlage“ enthält die Summe aller pauschalen Bemessungsgrundlagen. Kann bei Veräußerungen der Veräußerungserlös nicht berechnet werden weil der depotführenden Stelle die Anschaffungskosten nicht bekannt sind, wird die Kapitalertragsteuer auf die sog. Ersatzbemessungsgrundlage i.H.v. 30% des Veräußerungserlöses erhoben. Die Ersatzbemessungsgrundlage wird als Bruttobetrag ausgewiesen, vor Berücksichtigung von Verlustverrechnung und Sparer-Pauschbetrag.

Bei der Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds erfolgt der Ausweis der Ersatzbemessungsgrundlage ggf. nach Abzug des von der Fondsart abhängigen Teilfreistellungssatzes. Sie können die tatsächlich zutreffende Steuerbemessungsgrundlage in Höhe des Veräußerungsgewinns im Rahmen Ihrer Einkommensteuerveranlagung geltend machen.

Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes ohne Verlust aus der Veräußerung von Aktien - Zeile 12

Haben Sie bis zum 15. Dezember einen Antrag auf Verlustbescheinigung bei uns eingereicht, bescheinigen wir Ihnen den nach Verrechnung der Erträge mit den Verlusten verbleibenden Verlustsaldo.

Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes aus der Veräußerung von Aktien - Zeile 13

Wegen der Verlustverrechnungsbeschränkung - Aktienveräußerungsverluste dürfen nur mit Aktienveräußerungsgewinnen verrechnet werden – erfolgt im Rahmen des Antrags auf Verlustbescheinigung ein gesonderter Ausweis von Aktienveräußerungsverlusten.

Verluste aus Wertlosigkeit - Zeile 15

Verluste aus Wertlosigkeit können nicht mehr im Kapitalertragsteuerverfahren sondern nur noch im Veranlagungsverfahren beim Finanzamt verrechnet werden.

Höhe des in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrages - Zeile 16 oder 17

Die Jahressteuerbescheinigung enthält unter der Position „Höhe des in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrages“ Ihren im Rahmen des Steuerabzugs bei uns in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrag (801 Euro bzw. 1.602 Euro bis 2022, 1.000 Euro bzw. 2.000 Euro ab 2023). Haben Sie keinen Freistellungsauftrag bei uns eingereicht, weisen wir einen Nullwert aus.

Kapitalertragsteuer - Zeile 37

Erfolgte ein Steuerabzug, wird dieser unter den Positionen „Kapitalertragsteuer“ sowie „Solidaritätszuschlag“ in der Jahressteuerbescheinigung bescheinigt. Sogenannte Nullbescheinigungen (kein Einbehalt der Kapitalertragsteuer) werden nur über das Online-Postfach zur Verfügung gestellt.

Solidaritätszuschlag - Zeile 38

In dieser Zeile wird der Solidaritätszuschlag, der auf die Kapitalertragsteuer entfällt, ausgewiesen.

Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer - Zeile 39

Darüber hinaus sind wir verpflichtet, auch eine auf die Kapitalertragsteuer entfallende Kirchensteuer für Sie einzubehalten. Hierbei wenden wir den für Sie durch das Bundeszentralamt für Steuern übermittelten Kirchensteuersatz von 8% oder 9% an. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird dadurch berücksichtigt, dass sich die Kapitalertragsteuer um 25% der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer verringert. Somit ergibt sich ein abweichender Kapitalertragsteuersatz von 24,51% bei 8% Kirchensteuer oder von 24,45% bei 9% Kirchensteuer.

Bei Gemeinschaftskonten/ -depots von Ehegatten bzw. Lebenspartnern, die der gleichen Religionsgemeinschaft angehören, weisen wir die einbehaltene Kirchensteuer in der Jahressteuerbescheinigung in einer Summe aus. Bei Ehegatten bzw. Lebenspartnern mit unterschiedlichen Konfessionen erfolgt ein getrennter Ausweis der einbehaltenen Kirchensteuer für jeden Ehegatten bzw. Lebenspartner.

Summe der angerechneten ausländischen Steuer - Zeile 40

Ausländische Quellensteuer wird durch uns bei der Ermittlung der Höhe der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer berücksichtigt. Eine Anrechnung erfolgt maximal bis zur Höhe der Kapitalertragsteuer innerhalb eines Kalenderjahres. Sie finden die Höhe der tatsächlich angerechneten Quellensteuer unter der Position „Summe der angerechneten ausländischen Steuer“.

Summe der anrechenbaren noch nicht angerechneten ausländischen Steuer - Zeile 41

Konnte die anrechenbare, ausländische Quellensteuer innerhalb des Kalenderjahres nicht vollständig auf die Kapitalertragsteuer angerechnet werden, weisen wir den verbleibenden Betrag als „Summe der anrechenbaren noch nicht angerechneten ausländischen Steuer“ in der Jahressteuerbescheinigung aus. Sie können diesen Betrag in Ihre Einkommensteuererklärung übernehmen und in der Veranlagung die zusätzliche Anrechnung der ausländischen Quellensteuer erreichen, falls Sie im Kalenderjahr weitere positive Kapitalerträge erzielt haben. Ein Übertrag der anrechenbaren, nicht angerechneten Quellensteuer in nachfolgende Kalenderjahre ist nicht möglich.

Leistungen aus dem Einlagenkonto (§27 Abs. 1-7 KStG)

Leistungen aus dem Einlagekonto einer Kapitalgesellschaft sind zum Zeitpunkt der Ausschüttung nicht steuerpflichtig. Daher unterliegen sie keinem Steuerabzug. Jedoch reduzieren sie die Anschaffungskosten der dahinter stehenden Aktien. Dies berücksichtigen wir bei einer späteren Veräußerung der Aktien. Sie brauchen nichts zu tun. Falls Sie Leistungen aus dem steuerlichen Einlagekonto bezogen haben, bescheinigen wir Ihnen dies in der Jahressteuerbescheinigung dem Grunde nach. Der Betrag der Leistungen aus dem steuerlichen Einlagekonto wird entsprechend den Vorgaben der Finanzverwaltung nicht ausgewiesen.

3 Bei Veräußerung / Rückgabe von vor dem 1. Januar 2018 erworbenen Anteilen an ausländischen Investmentfonds (Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG 2018):

Einkünfte	EUR
Summe der als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen ausschüttungsgleichen Erträge aus Anteilen an ausländischen Investmentfonds im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG 2004 in Verbindung mit § 56 Abs. 3 Satz 6 InvStG 2018. (Diese Summe ist in der bescheinigten Höhe der Kapitalerträge enthalten und in der Anlage KAP von der Höhe der Kapitalerträge abzuziehen).	1.247,62

In der nachrichtlichen Angabe wurden auch Gewinne oder Verluste aufgenommen, bei denen Indizien vorliegen, dass es sich um Anteile an Investmentfonds im Sinne des § 21 Abs. 2a InvStG 2004 handeln könnte (Anschaffungsdatum zwischen dem 10. November 2007 und dem 31. Dezember 2008, Anschaffungskosten betragen mindestens 100.000 EUR). Bei Anteilen an Investmentfonds im Sinne des § 21 Abs. 2a InvStG 2004 sind auch die vor 2018 eingetretenen Wertveränderungen steuerpflichtig und der persönliche Freibetrag von 100.000 EUR ist nicht anwendbar (§ 56 Abs. 6 Satz 6 InvStG 2018).

Veräußerung ausländisch thesaurierender Investmentfonds (kaE)

Bei der tatsächlichen Veräußerung oder Rückgabe von vor dem 1. Januar 2018 erworbenen Anteilen an ausländischen thesaurierenden Investmentfonds ist die Summe der als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen ausschüttungsgleichen Erträge aus Anteilen an ausländischen Investmentfonds bis zum 31. Dezember 2017 grundsätzlich kapitalertragsteuerpflichtig. Daher ist dieser Betrag in der Position „Höhe der Kapitalerträge“ in der Steuerbescheinigung enthalten. Die ausschüttungsgleichen Erträge waren bereits in den Jahren vor der Veräußerung steuerpflichtig und in Zeile 15 (Anlage KAP) zu erklären (nachholender Steuerabzug), so dass Sie die kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung von der „Höhe der Kapitalerträge“ abziehen können (Anlage KAP, Zeile 7).

4

nur nachrichtlich:

☑ Bestandsgeschützte Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 InvStG 2018 wurden veräußert, bei denen Indizien vorliegen, dass es sich um Anteile an Investmentfonds im Sinne des § 21 Abs. 2a InvStG 2004 handeln könnte (Anschaffungsdatum zwischen dem 10. November 2007 und dem 31. Dezember 2008, Anschaffungskosten betragen mindestens 100.000 Euro):
Bei Anteilen an Investmentfonds im Sinne des § 21 Abs. 2a InvStG 2004 sind auch die vor 2018 eingetretenen Wertveränderungen steuerpflichtig und der persönliche Freibetrag von 100.000 Euro ist nicht anwendbar (§ 56 Abs. 6 Satz 4 InvStG 2018). Verluste aus der Veräußerung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen sind im Davon-Ausweis der Gewinne aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG 2018 nicht enthalten. Zur Prüfung des § 56 Abs. 6 Satz 4 InvStG 2018 i. V. m. § 21 Abs. 2a InvStG 2004 sind diese Verluste dennoch in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesen.

Bei folgenden Anteilen ist im Rahmen der Veranlagung zu klären, ob es sich um Anteile an Investmentfonds im Sinne des § 21 Abs. 2a InvStG 2004 handelt:

Bezeichnung	ISIN	Anzahl der Anteile	Gewinn / Verlust[2] im Sinne des § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG 2018 (nach Teilfreistellung)	Gewinn/Verlust aus der fiktivenVeräußerung nach § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG 2018
Fidelity Fds-Europ. Growth Fd. Reg.Shares A (Glob.Cert.) o.N.	LU0048578792	3,147314	1,90 EUR	11,43 EUR

[2] Bei Verlusten wurde ein negatives Zeichen (Minuszeichen) verwendet

Millionärsfonds

Es handelt sich um Anteile an Investmentfonds, die zwischen dem 10. November 2007 und dem 31. Dezember 2009 angeschafft wurden und bei denen die Anschaffungskosten mindestens 100.000 Euro betrugen. Ob es sich tatsächlich um Anteile an sog. Millionärsfonds handelt, ist im Rahmen der Veranlagung zu klären. Liegt tatsächlich ein Investmentfonds im Sinne des § 21 Abs. 2a InvStG 2004 vor, sind auch die vor 2018 eingetretenen Wertveränderungen steuerpflichtig und der persönliche Freibetrag von 100.000 Euro für bestandsgeschützte Alt-Anteile ist nicht anwendbar.

5

nur nachrichtlich:

☑ Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG 2018, die keine bestandsgeschützten Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 InvStG 2018 sind, wurden veräußert und für die Ermittlung des Gewinns nach § 56 Abs. 3 InvStG 2018 ist nach § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG 2018 folgende Ersatzbemessungsgrundlage[3] anwendbar:

Bezeichnung	ISIN	Anzahl der Anteile	Ersatzbemessungsgrundlage
UniNachhaltig Aktien Europa Inh.-An. A o.N.	LU0090707612	45,000000	681,35 EUR

[3] Eine Ersatzbemessungsgrundlage ist anwendbar, wenn der zum Steuerabzug verpflichteten Stelle relevante Informationen insbesondere zu der Höhe der Anschaffungskosten fehlen. Bei Ansatz einer Ersatzbemessungsgrundlage sind Sie verpflichtet, den tatsächlichen Veräußerungsgewinn gegenüber dem Finanzamt durch geeignete Unterlagen (z. B. Beleg über die Anschaffung der Investmentanteile) nachzuweisen. Wenn die Ersatzbemessungsgrundlage aufgrund fehlender Informationen über den Rücknahme-, Markt- oder Börsenpreis zum 31. Dezember 2017 nicht ermittelt werden konnte, ist in der Spalte "Ersatzbemessungsgrundlage" die Angabe "nicht ermittelbar" auszuweisen.

Nicht-bestandgeschützte Alt-Anteile

Das fiktive Veräußerungsergebnis zum 31.12.2017 aus nicht-bestandsgeschützten Alt-Anteilen (Erwerb nach dem 31.12.2008) an Investmentfonds fließt erst bei der tatsächlichen Veräußerung der Fondsanteile zu. Werden die Fondsanteile veräußert, muss das fiktive Veräußerungsergebnis per 31.12.2017 (im Fall der Ersatzbemessungsgrundlage) gesondert ausgewiesen werden.

6

☑ Gegenüber dem Steuerpflichtigen wurde nach § 44b Abs. 1 EStG die auf Ausschüttungen eines Investmentfonds abgeführte Kapitalertragsteuer und der darauf entfallende Solidaritätszuschlag erstattet oder es wurde vom Steuerabzug Abstand genommen. Die Erstattung oder die Abstandnahme wurde für folgende Investmentanteile vorgenommen:

Bezeichnung	ISIN	Anzahl der Anteile	Höhe der nicht steuerbaren Ausschüttungen im Sinne des § 17 Abs. 3 InvStG 2018 pro Anteil
KanAm grundinvest Fonds Inhaber-Anteile	DE0006791809	11,543000	1,131297710 EUR
KanAm grundinvest Fonds Inhaber-Anteile	DE0006791809	11,543000	0,694656489 EUR
KanAm grundinvest Fonds Inhaber-Anteile	DE0006791809	11,543000	0,774045802 EUR

Substanzerstattung aus Immobilienfonds in Abwicklung

Bei Abwicklung eines Investmentfonds gelten ab 2018 Ausschüttungen insoweit nicht als steuerbarer Ertrag, als darin Kapitalrückzahlungen enthalten sind. Da der nicht steuerbare Anteil erst nach Ablauf des Kalenderjahres ermittelt wird, erfolgt bei unterjährigen Ausschüttungen der Kapitalertragsteuerabzug auf den gesamten Betrag der Ausschüttung. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer auf den nicht steuerbaren Anteil der Ausschüttung wird von uns erstattet. Die Höhe der nicht steuerbaren Ausschüttungen wird gesondert ausgewiesen.

7	nur nachrichtlich: Gewinn aus Aktienveräußerungen im Sinne des §20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG vor Verrechnung mit sonstigen Verlusten im Sinne des §20 Abs. 2 EStG	2.538,44 EUR

Gewinn aus Aktienveräußerungen vor Verrechnung mit sonstigen Verlusten

Um die Verrechnung der Aktiengewinne bei der FNZ Bank mit Aktienverlusten bei anderen Instituten im Rahmen der Veranlagung zu erreichen, müssen Sie beim Finanzamt eine Steuerbescheinigung einreichen, die ab 2019 zusätzlich zu dem amtlichen Ausweis zu den Gewinnen aus Aktienveräußerungen (Zeile 8 Anlage KAP) den nachrichtlichen Ausweis zu den Gewinnen aus Aktienveräußerungen enthält. Der nachrichtliche Ausweis zu den Gewinnen aus Aktienveräußerungen unterscheidet sich dadurch, dass die Aktiengewinne im Gegensatz zu dem Ausweis im amtlichen Teil vor Verrechnung mit sonstigen Verlusten ausgewiesen werden. Ein Eintrag des nachrichtlichen Ausweises „Gewinn aus Aktienveräußerungen“ in der Anlage KAP ist nicht vorgesehen. Der nachrichtliche Ausweis dient dem Finanzamt zur Überprüfung der institutsübergreifenden Verrechnung von Aktienveräußerungsverlusten mit Aktienveräußerungsgewinnen.

Disclaimer

Die vorliegende Unterlage beruht auf rechtlich unverbindlichen Erwägungen der FNZ Bank SE. Sämtliche Angaben dienen ausschließlich Informations- und Werbezwecken und stellen weder eine individuelle Anlageempfehlung/Anlageberatung noch ein Angebot zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder sonstigen Finanzinstrumenten dar. Die in der Unterlage enthaltenen Informationen ersetzen keine individuelle anleger- und anlagegerechte Beratung noch berücksichtigen sie steuerliche Aspekte. Eine Anlageentscheidung bzgl. eines Investmentfonds/ETFs oder anderen Wertpapieren bzw. Finanzinstrumenten sollte nur auf Grundlage der jeweiligen Produktinformations- und/oder Verkaufsunterlagen, die insbesondere auch Informationen zu den Chancen und Risiken der Vermögensanlage enthalten, getroffen werden. Die ausführlichen Verkaufsprospekte, welche u. a. auch die vollständigen Anlagebedingungen enthalten, die jeweils gesetzlich erforderlichen Anlegerinformationen (z. B. BIB; PRIIPs-Basisinformationsblätter), die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sowie auch Produktinformationsunterlagen sind unter www.fnz.de abrufbar bzw. können bei der FNZ Bank SE angefordert werden. Diese Unterlage ist urheberrechtlich geschützt. Die ganze oder teilweise Vervielfältigung, Bearbeitung und Weitergabe an Dritte darf nur nach Rücksprache und mit Zustimmung von der FNZ Bank SE erfolgen.